

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinrich Graf von Einsiedel, Gerhard Zwerenz, Steffen Tippach und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/10358 –

Regionales Gefechtsübungszentrum Hammelburg-Wildflecken

Vorbemerkung

Die Truppenübungsplätze Hammelburg und Wildflecken sind weder personell noch organisatorisch miteinander verbunden.

Es war zu keinem Zeitpunkt geplant, die beiden Truppenübungsplätze in ein Regionales Gefechtsübungszentrum umzuwandeln.

Zum Truppenübungsplatz Hammelburg:

Zur Verbesserung der Qualität der Kampf- und Kampfunterstützungstruppen hat das Heer 1997 zwei Regionale Übungszentren eingerichtet.

Sie dienen der Ausbildung und dem Üben in den Gefechtsarten, den Besonderen Gefechtshandlungen und den Allgemeinen Aufgaben im Gefecht. Dabei ist vorgesehen, Kompanien der Kampftruppen unter Nutzung einer speziellen Ausbildungsorganisation und moderner Technologie simulationsgestützt auszubilden und dabei insbesondere die Führungsqualität der Einheits- und Zugführer zu schulen.

Für die leichten Kampftruppen des Heeres wurde im Mai 1997 das Regionale Übungszentrum (RÜZ) an der Infanterieschule in Hammelburg eingerichtet. Zur Durchführung der vorgesehenen Ausbildungsprogramme ist es auf den Truppenübungsplatz Hammelburg angewiesen.

Zum Truppenübungsplatz Wildflecken:

Das Gefechtssimulationssystem zur Unterstützung von Plan-/Stabsübungen und Planuntersuchungen in Stäben und an Schulen und Akademien mit Heeresaufgaben (GUPPIS) dient simulationsgestützten Übungen von Stäben der Divisions- und Korps-ebene. Es ist kein Gefechtsübungs- sondern ein Gefechtssimulationszentrum, d. h. z. B. Großgerät der Kampf- oder Kampfunterstützungstruppe kommt nicht zum Einsatz.

Über die Übungsauswertungen sollen u. a. Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von Führungs- und Einsatzgrundsätzen sowie Strukturen und Ausstattung des Heeres gewonnen werden.

1. Wann wurde die Umwandlung des streitbefangenen Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Wildflecken mit dem TrÜbPl Hammelburg in ein Regionales Gefechtsübungszentrum (GefÜbZentr) rechtswirksam?
 - Welche rechtlichen Konsequenzen hat angesichts der anhängigen Klageverfahren die Umwandlung des TrÜbPl Wildflecken in ein GefÜbZentr?
 - Hat diese Maßnahme Bauvorhaben (z. B. Infrastruktur) zur Folge gehabt?
Wenn ja, welche?
 - Wurden die Länder Bayern und Hessen sowie die betroffenen Anrainergemeinden über die Nutzungsänderung informiert?
Wenn ja, wann geschah dies?
 - Wenn nicht, warum wurde dies unterlassen?

Auf dem TrÜbPl Hammelburg wurde das Regionale Übungszentrum Infanterie im Mai 1997 in Nutzung genommen.

Im Standort Wildflecken wird das Simulationssystem GUPPIS ab Juni 1998 zunächst einer zweijährigen Erprobungsphase unterworfen.

- Durch die Einrichtung von GUPPIS erfolgt keine Umwandlung des Truppenübungsplatzes Wildflecken. Daher ergeben sich keine rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der anhängigen Klageverfahren.
- Weder RÜZ, noch GUPPIS erfordern besondere investive Baumaßnahmen. Es wird auf vorhandene, freie Infrastruktur zurückgegriffen. Notwendige, kleinere Anpassungsmaßnahmen wie Verstärkung der Stromversorgung und Erweiterung der Elektroinstallation werden mit Kräften der Standortverwaltung im Rahmen des Bauunterhalts durchgeführt.
- Der Bayerische Ministerpräsident wurde mit Schreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 28. Oktober 1997 über die Einrichtung GUPPIS auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken informiert. Für den 29. April 1998 sind die Ministerpräsidenten von Bayern und Hessen, die Bürgermeister der umliegenden Gemeinden sowie weitere Mandats- und Funktionsträger der Region zu einer Informationsveranstaltung „GUPPIS“ eingeladen.

2. Wann und wie wurden Eigentumsverhältnisse und Grenzverlauf des streitbefangenen Rhöner Geländes behördintern festgestellt und dokumentiert? (Bitte die einschlägigen Dokumente genau bezeichnen und auf ihren Fundort hinweisen.)

Der Truppenübungsplatz Wildflecken und Teile des Truppenlagers Wildflecken wurden in den bestehenden Grenzen durch Übergabeverhandlung der Bundesfinanzverwaltung und der Bundeswehrverwaltung am 30. Juni 1994 mit Wirkung vom 1. Juli 1994 für dauernd in das Verwaltungsgrundvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung übergeben.

Für den hessischen Teil (Rhöner Gelände) sind der Umfang und die Modalitäten der dauernden Abgabe in das Verwaltungsgrundvermögen BMVg in der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Dezember 1996 zwischen dem Bundesvermögensamt Kassel und der damaligen Standortverwaltung Wildflecken (heute: Außenstelle der Standortverwaltung Hammelburg) geregelt. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung für den bayerischen Teil durch das Bundesvermögensamt Würzburg ist wegen noch zu klärender Fragen der räumlichen Abgrenzung im Bereich des Truppenlagers noch nicht abgeschlossen.

3. Ab wann und durch welche Verbände wird der streitbefangene Teil als GefÜbZentr genutzt?
 - In welcher Form?
 - Wie viele Soldaten übten dort seit 1. September 1997 monatlich bzw. sollen dort zukünftig monatlich üben?
 - Auf wie vielen Schießbahnen wird ausgebildet (Zahl und Lage der Schießbahnen: Lagekarte der genutzten Schießbahnen)?
 - Welche Waffen und Waffensysteme werden von Heer und Luftwaffe dort eingesetzt?
 - Aus welchen Modulen setzt sich das Gefechtssimulationssystem GUPPIS zusammen?
 - Welche Menge an Gefechts- und Übungsmunition wird jährlich dort verschossen (bitte Angaben in Tonnen/Jahr)?

Der streitbefangene Teil des Truppenübungsplatzes Wildflecken (Rhöner Gelände) wird nicht als Gefechtsübungscenter genutzt (siehe Vorbemerkungen).

Das Gefechtssimulationssystem GUPPIS wird im wesentlichen in der Röhn-Kaserne in bestehender Infrastruktur oder zumindest in Anlehnung an Gebäude eingesetzt.

GUPPIS setzt sich aus 13 Grundmodulen zusammen; jedes Modul besteht aus:

- 1 Simulationsserver,
- 4 Worksstations und
- 12 Bildschirmarbeitsplätzen mit je einem Drucker, Beamer, Plotter und Digitalisiertablett.

Bei Übungen mit GUPPIS kommt keine Gefechts- oder Übungsmunition zum Einsatz.

4. Was heißt im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz eines Gefechtssimulationssystems (GUPPIS),
 - a) dieses „System stütze sich im wesentlichen auf die vorhandene Einrichtung auf dem Truppenübungsplatz (Wildflecken)“ und

Siehe Antwort zu Frage 3.

- b) im „Bedarfsfall“ würden „auch weitere Einrichtungen der Streitkräfte im Bereich des Truppenübungsplatzes genutzt“ (Main-Post, 30. Oktober 1987, S. L 10)?

Für die Übungen mit GUPPIS können Gefechtsstände sowohl auf dem Gelände des Truppenübungsplatz Wildflecken als auch auf anderen Bundeswehrliegenschaften oder im freien Gelände eingerichtet werden.

5. Was sind die Ergebnisse der Altlastenuntersuchung auf dem streitbefangenen Teil des GefÜbZentr?
 - Welche Altlasten sind Sanierungsfälle? (Gibt es dafür namentliche Bezeichnungen.)
 - Wurden/werden nur punktuelle oder auch militärchemische Altlasten erfaßt und bewertet, namentlich die toxischen Hinterlassenschaften konventioneller Kampfstoffe in Böden und Wässern?

Nach der Übernahme des Truppenübungsplatzes Wildflecken wurden die Altlastenverdachtsflächen erfaßt und erstbewertet. Zum Zwecke der Gefährdungsabschätzung wurden/werden sie untersucht und, soweit erforderlich, saniert. Neben den laufenden Sanierungen bestehen zehn weitere Altlastverdachtsflächen/Altlasten.

Folgende Altlasten befinden sich in der Sanierungsphase:

- Schießbahn 16 A, Hartziele (Panzerwracks)
- Biwak-Raum G (Altöl)
- Tankstelle, Gebäude 615
- Öltankanlage, Kippelbach
- Ölwechsel-/Betankungsfläche, Gebäude 482
- Halle T 2003, Altöltanks und Werkstattbereich.

Das Altlastenprogramm der Bundeswehr erfaßt alle Altlasten ungeachtet ihrer Ursachen. Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, von denen Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgehen oder erwartet werden können.

6. Existiert ein Lärmkataster für den streitbefangenen Teil des GefÜbZentr?
 - Wenn ja, seit wann?
 - Wenn nein, warum nicht?
 - Bis wann soll ein Lärmkataster erstellt werden?

Für den Truppenübungsplatz Wildflecken – nur für diesen Bereich sind Klagen anhängig – wurde in 1995 ein vorläufiger Schallimmissionsplan erstellt. Dieser wurde zwischenzeitlich durch

Schallpegel-Messungen verifiziert und befindet sich zur Zeit in der abschließenden Bearbeitung.

7. Wurde inzwischen der Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan (BB-Plan) für den streitbefangenen Teil erstellt?
 - Wenn nicht, aus welchem Grund?
 - Wenn ja, wann?
 - Wurde ein Infrastrukturausbauplan für diesen Teil erstellt?

Da der Schallimmissionsplan von grundlegender Bedeutung für die Erarbeitung des Bodenbedeckungs- und Benutzungsplans ist, liegt ein genehmigter Bodenbedeckungs- und Benutzungsplan noch nicht vor, demnach liegt auch noch kein Infrastrukturausbauplan vor.

8. Wie viele Zivilbeschäftigte waren zum 1. Januar 1998 auf dem streitbefangenen Teil des GefÜbZentr beschäftigt (bitte nach Funktionen aufschlüsseln)?

Zum 1. Januar 1998 war für GUPPIS noch kein Zivilpersonal beschäftigt.

Am 1. März 1998 wurden für die Einrichtung und Betreuung GUPPIS sieben Fachhandwerkerstellen eingerichtet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333